



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1995

Nummer 10

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
631	19. 1. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	64
77	16. 1. 1995	Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan) . .	64
820	24. 1. 1995	Verordnung über die Vereinigung von Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen	68
86	31. 1. 1995	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte	69
92 45	24. 1. 1995	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Bestimmung zuständiger Behörden nach dem Gefahrguttransportrecht und dem Gesetz zu dem Übereinkommen über sichere Container	68

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltungsordnung**

Vom 19. Januar 1995

Aufgrund von § 57 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltungsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltungsordnung vom 10. September 1973 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1990 (GV. NW. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Zahl „40 000,- DM“ durch die Zahl „80 000,- DM“ und die Zahl „10 000,- DM“ durch die Zahl „20 000,- DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Zahl „20 000,- DM“ durch die Zahl „60 000,- DM“ und die Zahl „25 000,- DM“ durch die Zahl „40 000,- DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 wird die Zahl „15 000,- DM“ durch die Zahl „20 000,- DM“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „25 000,- DM“ durch die Zahl „50 000,- DM“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Zahl „6 000,- DM“ durch die Zahl „30 000,- DM“ und die Zahl „7 500,- DM“ durch die Zahl „15 000,- DM“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „2 500,- DM“ durch die Zahl „10 000,- DM“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Klammerzusatz „(GV. NW. 1973 S. 18)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1995

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz Müntefering

– GV. NW. 1995 S. 64.

77

**Verordnung
zur Selbstüberwachung von Kanalisationen
und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen
im Mischsystem und im Trennsystem (Selbst-
überwachungsverordnung Kanal – SüwV Kan)**

Vom 16. Januar 1995

Aufgrund des § 60 Abs. 2 und des § 61 Abs. 2 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV. NW. S. 987), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Selbstüberwachung 1. des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die

öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen, die größer als drei Hektar sind,

2. der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

(2) Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 53 Abs. 1 LWG bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Nutznießer jederzeit wechseln können.

**§ 2
Überwachungsumfang**

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und hierfür eine Anweisung für die Selbstüberwachung gemäß § 4 aufzu stellen. Die zu beobachtenden Einrichtungen, der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfung ergeben sich aus der Anlage.

(2) Werden in der Anweisung für die Selbstüberwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen und technischer Schwierigkeiten andere Häufigkeiten festgelegt, haben diese Vorrang vor den in der Anlage, Nummer 2–13, genannten Häufigkeiten.

(3) Ist in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Zeitpunkt für die Sanierungsmaßnahme für Schäden an Bauwerken festgelegt worden, so brauchen bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zur Selbstüberwachung des Bauzustandes dieses Bauwerkes durchgeführt zu werden, wenn eine Vergrößerung der Belastung des Grundwassers bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

**§ 3
Überwachung der Einleitungen von Abwasser
aus Entlastungsbauwerken**

Bei wesentlichen Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind bei den wichtigsten Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmeßgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Für die übrigen Einleitungen sind in der Anweisung zur Selbstüberwachung gemäß § 4 ausreichende Maßnahmen festzulegen, die eine unzulässige Belastung der Gewässer erkennen lassen (z.B. durch Inaugenscheinnahme).

**§ 4
Anweisung für die Selbstüberwachung**

(1) Für die Bauwerke der Kanalisation ist eine Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Sie ist bei dem jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Abwasserbehandlungsanlage) aufzubewahren.

Bauwerke sind insbesondere

- Kanäle und Schächte
- Düker
- Pumpwerke und Druckleitungen
- Regenüberläufe
- Regenklärbecken
- Regenüberlaufbecken
- Stauraumkanäle
- Einleitungsbauwerke
- Hochwasserverschlüsse
- Regenrückhaltebecken
- Rückhalteräume für Störfälle im Bereich der Industrie

- Übergabepunkte zwischen verschiedenen Betreibern
 - Abscheideeinrichtungen (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandfänge) für gewerbliche Netze.
- (2) In der Anweisung für die Selbstüberwachung sind festzulegen:
- Umfang, Ziel und Art der Zustands- und Funktionsprüfungen,
 - Zeitpunkte, zu denen die Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen sind,
 - verantwortliche Personen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfungen,
 - Adressen und Rufnummern der Personen und Dienststellen, die bei Betriebsstörungen verständigt werden müssen und von denen gegebenenfalls Unterstützung geleistet werden kann.

§ 5 Überwachungsbericht

(1) Über die Überwachung der in § 4 Abs. 1 genannten Bauwerke ist ein Bericht zu fertigen. Dieser kann mit weiteren für Zustand und Funktion der Kanalisation geführten Dokumentationen, z.B. der Anweisung gemäß § 4, zusammengefaßt sein.

(2) Den Bericht hat der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung Verantwortliche mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Überwachungsbericht muß an einer für die zuständige Behörde zugänglichen Stelle mindestens drei Jahre einsehbar sein.

§ 6 Vorbehalt

Die Befugnis der zuständigen Behörde, von dieser Verordnung abweichende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die zuständige Wasserbehörde kann den Umfang der Selbstüberwachung auch verringern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Januar 1995

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle (einschl. der Einbindungen der Anschlußkanäle)	Feststellung von Ablagerungen erstmalige Erfassung des Zustandes Prüfung des Zustandes nach Abschluß der Erst erfassung	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme, Begehung Kanalfernsehundersuchung oder Begehung	nach Einsatz- bzw. Spül plan; sonst alle 2 Jahre jährlich 10% der Kanäle, d.h. das gesamte Kanal netz innerhalb von 10 Jahren (Untersuchungen seit 1989 werden angerechnet) jährlich 5% der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, sichtbare Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steig eisen sowie am Schacht körper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluß, Ab lagerungen	Inaugenscheinnahme	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimm stoffen am Ein- und Aus laufbauwerk Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Meß- und Steuereinrichtungen Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rück stauverhalten Feststellung sichtbarer Schäden Überprüfung der Wasserdichtigkeit	optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme Plausibilitätskontrolle, z.B. Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Aus laufbauwerk optische Inspektion bzw. Inaugenscheinnahme Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	halbjährlich halbjährlich in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
4. Abwasserpumpwerke, Hochwasser pumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers Überprüfung der Signal und Alarminrichtungen, Fernüberwachung, Fern wirksysteme zusätzlich bei Hoch wasserpumpwerken Prüfung der Pegelstände im Saugraum- und an der Einleitungsstelle	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers Funktionsprüfung gem. Herstellerangaben	gem. Herstellerangaben, sonst monatlich gem. Herstellerangaben, sonst monatlich monatlich, bei Hochwasser täglich
5. Druckleitungen ohne Drucknetz	Erfassung sichtbarer Schäden, z.B. durch Korrosion, Abrasion Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontroleinrichtungen	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll und Reinigungsöffnungen Kontrolle der Funktions fähigkeit gem. Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst halbjährlich Herstellerangaben, sonst monatlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuum entwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dich tigkeit der Pump- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Meßeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Meß- und Regeltechnik	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	z. B. durch Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gem. Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Meß- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen usw.	Probelauf, nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst monatlich
9. Einleitungsbauwerke	Inspektion der Drossel- und der Meßeinrichtungen	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Meßeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	optische Kontrolle bzw. Inaugenscheinnahme	alle 5 Jahre
10. Hochwasser- verschlüsse	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle 5 Jahre
	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Meßstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Meßeinrichtung	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst jährlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangaben; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	Herstellerangaben, sonst monatlich
bei gewerblichen oder diesen vergleichbaren Netzen			
13. Abscheideanlagen	Kontrolle und Inspektion des Allgemeinzustandes	nach Angaben des Herstellers	alle 2 Jahre
	Kontrolle des Füllzustandes der Abscheideräume	Füllstandsmessung gem. Angaben des Herstellers	vierteljährlich
	Kontrolle der Entleerung	Prüfung des Abfuhrbetriebes	vierteljährlich

820

**Verordnung
über die Vereinigung von Innungskrankenkassen
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 24. Januar 1995

Aufgrund des § 160 Abs. 3 in Verbindung mit § 145 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Innungskrankenkassen werden zur IKK Nordrhein vereinigt:

IKK Aachen, IKK Bergisch Land, IKK Bonn und Erftkreis, IKK Düren, IKK Düsseldorf und Neuss, IKK Duisburg, IKK Essen, IKK Euskirchen, IKK Kleve und Wesel, IKK Köln-Rhein-Sieg-Kreis, IKK Mettmann, IKK Mülheim a. d. R., IKK Niederrhein, IKK Oberhausen, IKK Solingen, IKK Wuppertal.

(2) Folgende Innungskrankenkassen werden zur IKK Dortmund vereinigt:

IKK Bochum, IKK Dortmund und Lünen, IKK Ennepe-Ruhr, IKK Hagen, IKK Hamm, IKK Herne/Castrop-Rauxel, IKK Soest-Lippstadt, IKK Unna.

(3) Folgende Innungskrankenkassen werden zur IKK Münsterland vereinigt:

IKK Ahaus, IKK Beckum-Warendorf, IKK Borken-Bocholt, IKK Bottrop, IKK Coesfeld, IKK Gelsenkirchen, IKK Münster, IKK Recklinghausen, IKK Steinfurt, IKK Tecklenburg.

§ 2

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vereinigung wird gemäß § 160 Abs. 3 in Verbindung mit § 146 SGB V vom Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

– GV. NW. 1995 S. 68.

92
45

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über die Bestimmung zuständiger Behörden
nach dem Gefahrguttransportrecht
und dem Gesetz zu dem Übereinkommen
über sichere Container**

Vom 24. Januar 1995

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 – insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags – und des § 5 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), sowie aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden für die Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 643) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Bezeichnung „Regierungspräsidenten“ durch die Bezeichnung „Bezirksregierungen“ und die Bezeichnung „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter“ jeweils durch die Bezeichnung „Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 209), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1990 (GV. NW. S. 610), wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Bezeichnung „Staatlichen Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „Eichamt Dortmund“ und die Bezeichnung „Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern“ durch die Bezeichnung „Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz“ ersetzt.

Artikel III

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Gefahrgutverordnung Straße vom 5. Oktober 1993 (GV. NW. S. 741) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Zuständigkeiten des Eichamtes Dortmund

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 und nach Anhang B.1a der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), ist das Eichamt Dortmund.“

2. Die §§ 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„§ 4

Zuständigkeit für die Anerkennung von Normen
für Feuerlöschgeräte

Zuständige Behörde nach Randnummer 10240 Abs. 3 der Anlage B der GGVS ist das Innenministerium.

§ 5

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 GGVS wird, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), gegeben ist, übertragen

- a) für den Bereich der Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, den Bergämtern,
- b) für den Bereich der Fertigung von Tanks nach Anhang B.1a der Anlage B der GGVS dem Eichamt Dortmund und
- c) im übrigen den Kreisordnungsbehörden.

(2) Daneben wird die Zuständigkeit für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten auch den Polizeibehörden übertragen, solange sie die Sache nicht an eine Behörde nach Absatz 1 oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.“

Artikel IV

Die Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 9. Oktober 1990 (GV. NW. S. 579) wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Bezeichnung „das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „das Eichamt Dortmund“ ersetzt.

Artikel V

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1995 S. 68.

86

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz
über die Alterssicherung
der Landwirte
Vom 31. Januar 1995**

Aufgrund des § 21 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

(ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) sowie des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG.NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Stelle im Sinne des § 21 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zur Ausstellung einer Bescheinigung zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 21 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 ist die untere Forstbehörde.

(2) Zuständige Stelle im Sinne des § 21 Abs. 6 Satz 2, an die die Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung zu richten ist, ist das Amt für Agrarordnung. Zuständige Stelle zur Erfassung der abgegebenen Flächen in gesonderten Nachweisen und zur regelmäßigen Veröffentlichung dieser Nachweise nach § 21 Abs. 6 Satz 4 ist die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 11. Juni 1974 (GV. NW. S. 191) außer Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 1995

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthesen

– GV. NW. 1995 S. 69.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359